



2218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 26. Februar 1973

Zl. 11.457-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1047/J  
der Abgeordneten Wieser, Dr. Joh. Bayer  
und Genossen betr. Schülerlotsendienst.

1030 / A.F.  
ZU 1047 / J  
Präs. am 5. März 1973

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament  
1010 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1047/J, die die Abgeordneten Wieser, Dr. Johanna Bayer und Genossen am 25. Jänner 1973 an mich richteten, beehre ich mich, zu den Fragen folgendes mitzuteilen:

Der Schülerlotsendienst ist zur Zeit gesetzlich nicht geregelt. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat aber in der Erkenntnis dessen, dass sich der Schülerlotsendienst im In- und Ausland bestens bewährt hat, vorgesehen, dass in der 4. Straßenverkehrsordnungs-Novelle der Schülerlotsendienst ausdrücklich verankert werden soll. Wie und in welchem Umfang dies letztlich geschieht, kann noch nicht gesagt werden, weil das Begutachtungsverfahren gezeigt hat, daß gerade an dieser Materie größtes Interesse besteht und dazu sehr zahlreiche und unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Nach der geltenden Sachlage wird der Schülerlotsendienst nach einer Mitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit von diesem im Zusammenwirken mit den Schulen organisiert und von den Schul- und Straßenpolizeibehörden sowie von den Gemeinden unterstützt.

-/

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

Die Schülerlotsen sind wie folgt versichert:

- S 10.000.-- für den Todesfall
- S 500.000.-- für den Fall bleibender Invalidität
- S 10.000.-- für Heilungskosten
- S 2,000.000.-- Haftpflicht für den Fall der Tötung oder Verletzung einer Person
- S 8,000.000.-- Haftpflicht für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen
- S 800.000.-- Haftpflicht für den Fall des Sachschadens.

Die Prämien werden von der Gemeinde entrichtet. Es ist kein Fall bekannt, daß diese von den Eltern bezahlt werden.

Weiters darf bemerkt werden, daß die Tätigkeit des Schülerlotsen bei einer gesetzlichen Regelung nach der gegenwärtigen Verfassungslage unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" fiel. Die "Straßenpolizei" ist in Vollziehung Landessache, sodaß demnach die Bereitstellung von Bundesmitteln für die in der Anfrage angeführten Fälle nicht in Betracht kommen kann.

